

curator | mainz & neumann

Steuerberatungsgesellschaft mbH für Heilberufe

Inselstraße 29 • 46149 Oberhausen • Tel. (0208) 64 89 26

Am Margaretenhof 26 • 19057 Schwerin • Tel. (0385) 484 584

www.curator-online.de

Steuer-Brief für Ärzte und Zahnärzte

Im August 2007

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

noch vor der Sommerpause hat der Bundesrat dem **Unternehmensteuerreformgesetz 2008** zugestimmt. Erfahren Sie in dieser Ausgabe, ob der Standort Deutschland dadurch auch für Sie attraktiver wird. Außerdem gibt es wichtige Informationen zum **Freibetrag** bei der Aufgabe oder dem Verkauf einer Praxis, zu **veruntreuten Geldern** und zu **Darlehensverträgen** mit Kindern. Unser Steuertipp zeigt, wann der Betrieb einer **Photovoltaikanlage** auf dem Dach eines Einfamilienhauses eine zum **Vorsteuerabzug** berechtigte unternehmerische Tätigkeit darstellt.

Gesetzgebung

Unternehmensteuerreform 2008 unter Dach und Fach!

Der Bundesrat hat dem bereits vom Bundestag verabschiedeten **Unternehmensteuerreformgesetz 2008** zugestimmt. Im Einzelnen ergeben sich dadurch für Sie folgende Änderungen:

Bilanzierende können den nicht entnommenen Gewinn ab 2008 auf Antrag ganz oder teilweise mit einem **günstigen Steuersatz von 28,25 %** zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer versteuern lassen. Wenn Sie diesen begünstigt besteuerten Gewinn in späteren Jahren entnehmen, erfolgt eine Nachversteuerung mit 25 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag.

Anstatt der bisherigen **Ansparrücklage** können Sie erstmals zum 31.12.2007 einen gewinnmin-

dernden **Investitionsabzugsbetrag** von bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten für neue und gebrauchte Wirtschaftsgüter mit mindestens 90 % betrieblicher Nutzung bilden.

Voraussetzung: Bei **Bilanzierenden** ist das Betriebsvermögen nicht größer als 235.000 € und bei **Einnahmenüberschuss-Rechnung** ist der Gewinn nicht höher als 100.000 €. Wenn Sie innerhalb von drei Jahren nicht wie geplant investieren, wird der Abzugsbetrag rückgängig gemacht und die Steuernachzahlung verzinst. Investieren Sie dagegen wie geplant, wird der Abzugsbetrag gewinnerhöhend aufgelöst und Sie können auf die Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts gewinnmindernde Abschreibungen bis zu 58 % (Nutzungsdauer zehn Jahre) bzw. 64 % (Nutzungsdauer fünf Jahre) vornehmen.

In dieser Ausgabe

- | | | |
|-------------------------------------|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Gesetzgebung: Unternehmensteuerreform 2008 unter Dach und Fach! | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schuldzinsenabzug: Veruntreute Gelder als fiktive Einlagen? | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Praxisverkauf/-aufgabe: 55. Geburtstag für Freibetrag abwarten – auch wenige Monate zählen! | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Formvorschriften: Worauf Sie bei Darlehensverträgen mit Kindern achten müssen | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Grenzübertritt: Geld- und Goldtransfers meldepflichtig! | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Labor-GmbH: Umsatzsteuerbefreiung für medizinische Leistungen | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ausländische Kapitalanlagen: Finanzamt darf Kapitaleinkünfte hinzuschätzen | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Grundstückskauf: Erschließungskosten als grunderwerbsteuerliche Gegenleistung? | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Testament: Notarkosten nicht steuerlich abziehbar! ... | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuertipp: Photovoltaikanlage auf dem Dach eines selbst genutzten Einfamilienhauses | 4 |

Für **geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG) gibt es eine neue Grenze bei den Gewinneinkunftsarten: 150 € darüber hinaus ist bei Anschaffungskosten für das Wirtschaftsgut von bis zu 1.000 € ein Sammelposten zu bilden, der zwingend über fünf Jahre abzuschreiben ist; die GWG-Grenze bei Überschusseinkunftsarten (z.B. Arbeitnehmer) beträgt nach wie vor 410 €

Die **degressive AfA** (sie beträgt bisher das Dreifache der linearen AfA, höchstens 30 %) wird für Anschaffungen/Herstellung ab 2008 abgeschafft. Wer diese Abschreibungsmöglichkeit noch in Anspruch nehmen will, sollte die betreffenden Wirtschaftsgüter noch im Jahr 2007 anschaffen!

Zinsschranke: Jeder Betrieb (Praxis) kann einen negativen Zinssaldo (Sollzinsen abzüglich Habenzinsen) bis zu 1 Mio. € in vollem Umfang als Betriebsausgaben abziehen. Darüber hinaus wird der Betriebsausgabenabzug für einen negativen Zinssaldo auf 30 % des EBITDA (Gewinn vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen) begrenzt.

Ab 2009 wird eine 25%ige **Abgeltungsteuer** mit Veranlagungsoption auf Kapitalerträge und private Wertpapierveräußerungsgeschäfte für ab 2009 angeschaffte Kapitalanlagen eingeführt. Ausgenommen sind Kapitalüberlassungen zwischen nahestehenden Personen. Für die Verlustverrechnung gelten äußerst komplizierte Neuregelungen. Die zehnjährige „Spekulationsfrist“ für Grundstücke bleibt übrigens unverändert.

Hinweis: Diese Ausführungen geben nur einen ersten Überblick und können eine **ausführliche Beratung** im Einzelfall nicht ersetzen!

Schuldzinsenabzug

Veruntreute Gelder als fiktive Einlagen?

Betrieblich veranlasste Schuldzinsen sind nicht abziehbar, wenn **Überentnahmen** getätigt worden sind. Eine Überentnahme ist der Betrag, um den die Entnahmen die Summe des Gewinns und der Einlagen des Kalenderjahres übersteigen. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen werden typisiert mit 6 % der Überentnahme ermittelt, wobei Schuldzinsen in Höhe von mindestens 2.050 € als **Betriebsausgaben** abgezogen werden.

In der Praxis eines Zahnarztes hatte eine (ehemalige) Angestellte Gelder veruntreut, die deshalb auch **nicht als Betriebseinnahmen erfasst** worden waren. Der Zahnarzt hatte daraufhin versucht, die veruntreuten Gelder als „fiktive Einlagen“ zu berücksichtigen. Das hat das Finanzgericht München abgelehnt. Ein solcher Ansatz wäre für den Zahnarzt vorteilhaft gewesen, weil sich das **Überentnahmevermögen** durch den Ansatz

der „fiktiven Einlagen“ **verringert** hätte. Somit wären auch die nicht abziehbaren Schuldzinsen niedriger gewesen. Den Einwand des Zahnarztes, die hohen Kontokorrentzinsen seien zum Teil erst durch die wegen der Untreuehandlungen entstandenen Einnahmeausfälle verursacht worden, hielten die Richter für unwesentlich.

Im Gegenteil: Da der Zahnarzt durch die Untreuehandlungen Einnahmeausfälle hinnehmen musste, hatte er keinen Gewinn erzielt und konnte ihn folglich auch nicht entnehmen.

Praxisverkauf/-aufgabe

55. Geburtstag für Freibetrag abwarten – auch wenige Monate zählen!

Für den Gewinn aus dem Verkauf oder der Aufgabe einer Praxis wird ein Freibetrag bis zu 45.000 € gewährt, wenn Sie das 55. Lebensjahr vollendet haben. Der Freibetrag ermäßigt sich allerdings um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 € übersteigt. Er entfällt folglich ab einem Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn von 181.000 €

Für die Inanspruchnahme des Freibetrags müssen Sie schon **zum Zeitpunkt des Verkaufs bzw. der Aufgabe** das 55. Lebensjahr vollendet haben. Somit genügt es nicht, wenn ein Arzt das 55. Lebensjahr noch im selben Jahr (im Streitfall im Dezember), aber erst nach dem Verkauf der Praxis (im Streitfall im Juni) vollendet. Mit dieser Entscheidung hat das Finanzgericht Münster leider die Auffassung des Fiskus bestätigt.

Hinweis: Entsprechendes gilt übrigens für die Frage, ob die Einkommensteuer für den steuerpflichtigen Teil des Veräußerungs-/Aufgabegewinns mit 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes berechnet werden kann.

Formvorschriften

Worauf Sie bei Darlehensverträgen mit Kindern achten müssen

Der Bundesfinanzhof hat sich mit einem Fall befasst, in dem ein Zahnarzt mit seinen fünf **minderjährigen Kindern** Darlehensverträge abgeschlossen hatte. Aufgrund dieser Verträge verpflichteten sich die Kinder, ihrem Vater jeweils 25.000 € zu überlassen. Sie wurden dabei von ihrer Mutter (Arzthelferin) vertreten. Einen Ergänzungspfleger hatten die Eltern nicht bestellt.

Mit dem von seinen Kindern erhaltenen Geld führte der Zahnarzt das Darlehen einer Hypothekenbank zurück, das er zur Finanzierung eines

vermieteten Objekts aufgenommen hatte. Die an seine Kinder innerhalb eines Jahres gezahlten Schuldzinsen von 6.250 € machte der Zahnarzt als **Werbungskosten** bei seinen Einkünften aus der Vermietung dieses Objekts geltend.

Diesen Werbungskostenabzug hat der Bundesfinanzhof abgelehnt. Er hat beanstandet, dass die zivilrechtlichen Formvorschriften (hier: **Bestellung eines Ergänzungspflegers**) nicht beachtet worden waren. Bei klarer Zivilrechtslage sei das den Eltern anzulasten. Der Zahnarzt hatte sich auf eine gegenteilige mündliche Auskunft eines Notariats berufen. Das hielten die Richter für unerheblich und erkannten die formunwirksamen Darlehensverträge daher steuerlich nicht an.

Grenzübertritt

Geld- und Goldtransfers meldepflichtig!

Eine neue EU-Verordnung sorgt dafür, dass Bargeldtransfers ins Ausland besser überwacht werden. Die Maßnahme zielt zwar vorrangig auf die Bekämpfung der Geldwäsche ab, dient aber auch der Erforschung unverteuerter Kapitalerträge.

Seit dem 15.06.2007 sind mitgeführte Barbestände, Wertpapiere, Sparbücher, Schecks und Edelmetalle im Wert von mindestens 10.000 € meldepflichtig, sofern es um die **Ausreise von der EU in ein Drittland** oder von dort **zurück in die EU** geht. Die Meldung muss Namen, Anschrift, Herkunft, Verwendung und Empfänger der Mittel sowie Reiseweg und Verkehrsmittel enthalten.

Diese Daten können elektronisch gespeichert und an das Wohnsitzland übermittelt werden. Personen, die Geldmittel ab 10.000 € aufwärts nicht vorab melden, begehen eine **Ordnungswidrigkeit**, die mit einer Geldbuße belegt werden kann.

Hinweis: Bei einem Grenzübertritt waren bisher nur Zahlungsmittel im Wert ab 15.000 € auf konkrete Nachfrage des Zöllners anzugeben, also nicht automatisch. Bei Reisen innerhalb der EU bleibt diese Nachfrageregelung bestehen; die Anmeldung gilt nur für Drittländer, generell ist die Betragsgrenze aber um 5.000 € gesunken.

Labor-GmbH

Umsatzsteuerbefreiung für medizinische Leistungen

Im Umsatzsteuerrecht ist es in Einzelfällen schwierig zu entscheiden, ob Umsätze im Zusammenhang mit **Heilbehandlungen** steuerfrei sind oder nicht. Im Streitfall ging es darum, ob medizinische Analysen, die eine Labor-GmbH

(als Spezial-Labor) im Auftrag anderer Labore (z.B. Laborgemeinschaften von Ärzten) ausführte, umsatzsteuerbefreite Umsätze im Rahmen der Heilbehandlung waren. Alleiniger Gesellschafter der Labor-GmbH – mit einer großen Zahl von Mitarbeitern – war ein Arzt für Labormedizin.

Der Bundesfinanzhof hat erfreulicherweise entschieden, dass die **Umsätze** einer Labor-GmbH **aus medizinischen Analysen umsatzsteuerfrei** sind. Zur Begründung ihrer Auffassung wiesen die Richter unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in den letzten Jahren darauf hin, dass

- umsatzsteuerfreie ärztliche/ärztliche Heilbehandlungen auch von juristischen Personen erbracht werden können,
- jedenfalls eine GmbH unter ärztlicher Geschäftsführung (unabhängig von der Zahl der Mitarbeiter bzw. einer ertragsteuerlichen Qualifikation als Gewerbebetrieb) umsatzsteuerbefreite „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin“ ausführen kann und
- die Leistung nicht unmittelbar an den Patienten ausgeführt werden muss, um umsatzsteuerfrei zu sein.

Ausländische Kapitalanlagen

Finanzamt darf Kapitaleinkünfte hinzuschätzen

Das Finanzamt interessiert sich auch für ausländische Kapitalanlagen und fragt sich, ob der Anleger die **Kapitaleinkünfte vollständig erklärt** hat. Das Finanzgericht Saarland hat diesbezüglich entschieden, dass der Steuerzahler nach Auflösung einer ausländischen Kapitalanlage **genaue Angaben über den Verbleib des Vermögens** machen muss und das belegen muss. Ein allgemeiner Hinweis, wonach das Geld verbraucht worden sei, reicht nicht aus. Kann der Steuerzahler keine genauen Auskünfte über den Verbleib des ausländischen Vermögens machen, darf das Finanzamt Kapitaleinkünfte hinzuschätzen.

Im Streitfall hatte der Anleger bis einschließlich 01 zwischen 255.000 € und 315.000 € auf ausländischen Konten und Depots. Er gab an, das Geld ab 02 **zu Hause im Tresor** aufbewahrt und sukzessive verbraucht zu haben. Die Richter konnten aber nicht erkennen, warum der Steuerzahler ab 02 von seinem früheren Anlageverhalten abgewichen sein sollte. Zudem konnte er den Geldtransfer vom Ausland nach Deutschland nicht nachweisen. Das FG hat daher das Finanzamt bestätigt, das Kapitaleinkünfte wegen Auslandsvermögens mit einem Zinssatz von 2 % über

dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank hinzugeschätzt hatte. Bei der Berechnung der Kapitaleinkünfte war das Finanzamt davon ausgegangen, dass sich das ausländische Vermögen jährlich um 25.000 € verringerte.

Grundstückskauf

Erschließungskosten als grund- erwerbsteuerliche Gegenleistung?

Die Grunderwerbsteuer beträgt 3,5 % der Gegenleistung des Käufers. Dazu gehören der Kaufpreis und vom Käufer übernommene sonstige Verpflichtungen. Doch wann gehört auch ein vom Käufer gezahlter Abgeltungsbetrag für die Erschließungskosten zur Gegenleistung?

Dazu dieser Fall, in dem das Grundstück bei Abschluss des Kaufvertrags noch nicht erschlossen war: Nach dem Vertrag wurde das Grundstück auch in diesem (**unerschlossenen**) **Zustand** verkauft. Der Verkäufer, der gleichzeitig Erschließungsträger war, hatte sich außerdem gegenüber dem Käufer gegen Zahlung eines **Abgeltungsbetrags** zur Erschließung des Grundstücks verpflichtet. Der Bundesfinanzhof hat erfreulicherweise entschieden, dass in diesem Fall der Abgeltungsbetrag für die Erschließung nicht zur Grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung gehört.

Hinweis: Ist ein Grundstück zum Zeitpunkt des Abschlusses des Grundstückskaufvertrags **schon** tatsächlich **erschlossen**, wird stets das erschlossene Grundstück gekauft. Der zur Abgeltung der Erschließung neben dem eigentlichen Grundstückskaufpreis gezahlte Abgeltungsbetrag gehört zur Gegenleistung und ist **grunderwerbsteuerpflichtig**. Entsprechendes gilt, wenn sich der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer das Grundstück in erschlossenem Zustand zu verschaffen.

Testament

Notarkosten nicht steuerlich abziehbar!

Das Finanzgericht Saarland hat entschieden, dass Notarkosten für die Errichtung eines Testaments die **private Sphäre** eines Steuerzahlers betreffen und somit zu den Kosten der privaten Lebensführung gehören. Sie sind folglich nicht als **Betriebsausgaben** bzw. Werbungskosten abziehbar.

Die Richter weisen zur Begründung darauf hin, dass bei Verfügungen von Todes wegen kein wirtschaftlicher Zusammenhang mit einer Einkunftsart besteht. Der **Erbfall** ist immer dem **privaten Bereich** zuzuordnen. Die Kosten, die im

Zusammenhang mit der Errichtung eines Testaments anfallen, können nicht dem einkommensteuerlich relevanten Bereich zugeordnet werden.

Das gilt sowohl für den Erben als auch für den Erblasser, der durch testamentarische Anordnung seine Rechtsnachfolge regelt. Unerheblich ist dabei, ob das Vermögen des Erblassers Gegenstand der Einkünfteerzielung ist (z.B. Arztpraxis, Mietobjekt oder Kapitalvermögen) oder ob es sich um ertragloses und einkommensteuerlich unbeachtliches Vermögen handelt.

Steuertipp

Photovoltaikanlage auf dem Dach eines selbst genutzten Einfamilienhauses

Eine Anlage zur Stromgewinnung dient ausschließlich der **nachhaltigen Erzielung von Einnahmen** aus der Stromerzeugung, wenn der Betreiber diese Voraussetzung erfüllt: Er speist den erzeugten Strom ganz oder teilweise, **regelmäßig** und nicht nur gelegentlich in das allgemeine Stromnetz ein. Das Betreiben einer solchen Anlage führt daher zu einer unternehmerischen Tätigkeit. Das gilt unabhängig davon, wie die Anlage leistungsmäßig ausgelegt ist und ob Stromüberschüsse entstehen. Sofern allerdings **nur gelegentlich** Strom in das allgemeine Stromnetz abgegeben wird, ist der Anlagebetreiber dagegen kein Unternehmer.

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat das Finanzgericht München kürzlich Folgendes entschieden: Auch das Betreiben einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des selbst genutzten Einfamilienhauses führt zu einer unternehmerischen Tätigkeit. Das gilt jedenfalls, wenn aufgrund der Auslegung der Anlage von vornherein feststeht, dass **dauernd überschüssiger Strom erzeugt** wird, der dann dauerhaft gegen Entgelt in das allgemeine Stromnetz eingespeist wird.

Das Urteil hatte für die Hauseigentümer die erfreuliche Konsequenz, dass sie bezüglich der Installation der Anlage und der laufenden Betriebskosten zum **Vorsteuerabzug** berechtigt waren. Soweit sie in der Photovoltaikanlage erzeugten Strom zum Teil selbst verbrauchten, unterlag die Stromerzeugung insoweit als umsatzsteuerpflichtige „Entnahme“ mit den Selbstkosten dem Regelumsatzsteuersatz von 19 %.

Mit freundlichen Grüßen